

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 6a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Jugend- und Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I. Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der außerschulischen Jugend- und Mitarbeiterbildung sowie Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit.

(2) Außerschulische Jugendbildung soll jungen Menschen Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. Den jungen Menschen werden dabei Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen. Jugendbildung stellt damit Bezüge zu den unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen her und ermöglicht Bildungserfahrungen durch abwechslungsreiche Angebotsformen und den Einsatz vielfältiger Methoden. Themenfelder stellen dabei insbesondere die allgemeine, politische, demokratische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung dar.

(3) Mitarbeiterbildung in der Jugendarbeit bezieht sich auf die gezielte Qualifizierung, Weiterbildung und persönliche Entwicklung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden, die in der Jugendarbeit tätig sind. Das Ziel ist es, deren Fachkompetenz, pädagogische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu stärken, um die Qualität der Jugendarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Gesichert werden soll dies insbesondere durch Angebote zum Erwerb und Erhalt der JuLeiCa.

(4) Projekte und Veranstaltungen in der Jugendarbeit sind zeitlich begrenzte, zielorientierte Vorhaben. Sie umfassen Aktionsprogramme von und für junge Menschen in dem Bereich der Jugendarbeit. Dies impliziert auch die Erarbeitung ethischer und organisatorischer Grundlagen sowie die Unterstützung aktiver Jugendgruppen und Jugendverbände durch Serviceangebote.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „Jugend- und Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit“ festgelegt. Die Anzahl der jeweiligen Maßnahmen ergibt sich aus dem Bedarf innerhalb der Gebietskörperschaft:

- Jugendbildung
 - TP 1: Kurzseminare
 - TP 2: Demokratiebildung
- Mitarbeiterbildung
 - TP 3: Jugendleiter-Schulung nach JuLeiCa und Schulungen zur Verlängerung
 - TP 4: Ergänzende Seminare
 - TP 5: Fortbildungen für Mitgliedsvereinigungen
- Projekte und Veranstaltungen

(2) Die grundsätzliche Ausrichtung der außerschulischen Jugend- und Mitarbeiterbildung und der Projekt- und Veranstaltungsplanung für das Folgejahr wird in dem Jahresgespräch zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des nach § 6 f. zugrunde gelegten Stundenkontingents besprochen. Soweit sich im Verlauf des Jahres zeigt, dass das Stundenkontingent unter Berücksichtigung des Bedarfs nicht vollständig ausgeschöpft wird, informiert der Leistungserbringer den öffentlichen Jugendhilfeträger hierüber und setzt das Stundenkontingent für weitere Angebote im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit (Anlage 8a) ein.

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend des Mustertätigkeitsnachweises nach Anlage 6b und lässt diesen bis zum 30.06. des Folgejahres zukommen.

§ 4 Durchführung

(1) Angebote stehen in den entsprechenden Altersgruppen der gesamten Bevölkerung der Gebietskörperschaft oder Personen, die in der Jugendarbeit in der Gebietskörperschaft tätig werden, zur Verfügung. Aus pädagogischen Gründen können vom Leistungserbringer Einschränkungen bei der Zielgruppe vorgenommen werden.

(2) Kooperationen mit anderen Gliederungen des Bayerischen Jugendringes sind zulässig, soweit für Teilnehmende aus der Gebietskörperschaft ein unter Berücksichtigung der vom Leistungserbringer eingebrachten Ressourcen angemessener Anteil an Teilnehmerplätzen zur Verfügung steht.

(3) Der Leistungserbringer kann gegenüber den Teilnehmenden eine die Sachkosten des Leistungserbringers deckende Gebühr erheben; darüber hinaus werden keine Kosten erhoben.

(4) Die Bewerbung der Angebote der außerschulischen Jugendbildung und Projekten ist Aufgabe des Leistungserbringers.

(5) Bei der Durchführung der außerschulischen Jugendbildung und Projekten sind stets die Grundprinzipien der Jugendarbeit wie Partizipation, Freiwilligkeit und Selbstbestimmung als wesentliche Struktur- und Qualitätsmerkmale zu berücksichtigen.

§ 5 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für die Jugend- und Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 7 genannte Berufsgruppe folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhelfetragers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Sozialpädagogische Fachkräfte: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studium. Erfahrungen in der Jugendarbeit sind erwünscht.

II. Zuwendung

§ 6 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) sowie die vom Leistungserbringer eingenommenen Teilnehmerbeiträge berücksichtigt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 7 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 1295 Stunden für sozialpädagogische Fachkräfte

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 78,83 € für sozialpädagogische Fachkräfte

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

102.084,85 €.

(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 8 Budgetrücklage

Die Höhe der Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für Jugend- und Mitarbeiterbildung, Veranstaltungen und Projekte der Jugendarbeit darf 10 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nach § 7 nicht überschreiten.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende